

# **Denkmalbereichssatzung**

## **für den Denkmalbereich „Schloss und Freiheit Horneburg“**

### **vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13 April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Datteln in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Das Instrument des Denkmalbereichs nach § 5 DSchG NRW ist geeignet, als denkmalrechtlicher Flächenschutz historische Bedeutungszusammenhänge in ihrer Substanz – hier den Bereich des Schlosses mit seiner Umgebung und den Bereich der Freiheitshäuser – denkmalrechtlich zu schützen.

Im Unterschied zu einer Gestaltungssatzung trifft die Denkmalbereichssatzung keine Gestaltungsvorschriften. Sie belegt den innerhalb der Anlage 1 erfassten Geltungsbereich mit einem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 9 DSchG NRW. Dies bedeutet, dass die Errichtung, Änderung oder der Abbruch aller baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedürfen (vgl. § 5 dieser Satzung). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Eine entsprechende Erlaubnis kann bei der Unteren Denkmalbehörde beantragt werden (vgl. § 7 dieser Satzung).

#### **§ 1 Ziel der Denkmalbereichssatzung**

Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es, das historische Erscheinungsbild des Ensembles „Schloss und Freiheit Horneburg“ und seiner Bestandteile und die ungestörte Geschlossenheit der historischen Struktur dieses Ensembles entlang der drei Straßenverläufe bestehend aus dem räumlichen Zusammenspiel der Freiheitsgebäude, dem Schloss, der diesem vorgelagerten Kirche und der dazugehörigen Freiflächen zu erhalten und zu schützen.

Insbesondere handelt es sich dabei um

- die Substanz von Teilen der Bebauung (siehe: Objektkatalog)
- die Straßenräume und öffentliche sowie privaten Freiflächen
- die überlieferte Parzellenstruktur inkl. der Traufgassen
- die Sichtbezüge auf das Schloss, die Kirche und die Plätze (Festwiese u. Freiheitsplatz), sowie auf die giebelständige Reihung der Freiheitshäuser innerhalb des Straßenverlaufs auf der Südseite der Horneburger Straße

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- 1) Das Gebiet entlang der Horneburger Straße, beginnend mit den Hs.-Nrn. 20/21 und dem Pastorat, der Straße Im Ort im Bereich der Häuser 1-5, der Schloßstraße von der Einmündung Horneburger Straße bis zu den Häusern Nr. 6/7 und dem Bereich des Schlosses mit Gräfte und nördlich angrenzender Freifläche wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

- 2) Der Denkmalbereich umfasst die in der Liste der Anlage 01 dargestellten Flurstücke mit postalischer Adresse. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem in Anlage 01 beigefügten Plan, der ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Historisches Erscheinungsbild und Struktur des Geltungsbereichs**

Das Schloss und die Freiheit im Ortsteil Horneburg sind eng miteinander verbunden. Die Geschichte des Schlosses Horneburg reicht bis in das 14. Jahrhundert zurück. Hier erfolgte eine Ansiedlung der Herren von Oer auf dem Gebiet der heutigen Schlossanlage. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts erfolgte ein Neubau der Hauptburg.

Nach Beendigung des 30-jährigen Krieges wurde das niedergebrannte Schloss an heutiger Stelle wiederaufgebaut. Gleiches gilt auch für die der „Freiheit“ angehörigen Freiheitsgebäude. Hiervon gab es ursprünglich 33 Stück. Der Grundriss der Gesamtanlage ist der Urkarte von 1823 gut zu entnehmen. Von der Burganlage ist heute nur noch der östliche Teil der Vorburg- (heute als Schloss bezeichnet) und der Gräfte vorhanden.

Die in ein- bis zweigeschossiger Fachwerkbauweise errichteten Freiheitshäuser gruppieren sich in einem leichten Halbkreis südlich um die Schlossanlage herum und waren mit dieser ursprünglich durch eine Wall- und Grabenanlage nach „außen“ hin geschützt. Am westlichen (Horneburger Straße) und südlichen Rand (Schloßstraße) befanden sich ursprünglich zwei Tore (Recklinghäuser- und Lüner Tor). Zusätzlich befinden sich die Gebäude entlang von Teilen der Horneburger,- Schloßstraße und Im Ort. Diese Straßen gehören zu den zu schützenden Freibereichen, welche zusammen mit dem Freiheitsplatz, der Festwiese und dem entlang der Gräfte verlaufenden Wegesystem, ein historisch ablesbares Element der städtebaulichen Struktur und Erschließung des Ortes bilden.

### **§ 4 Sachlicher Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

#### **(1) Stadtgrundriss / Parzellenstruktur**

Denkmalwert ist das historische Grundrissgefüge der damaligen Burganlage, Gräfte und davor liegender Freiheit und Kirche auf Grundlage des Urkatasters von 1823. Es besteht aus den Straßenlinien und Baufluchten der Horneburger-, Schloßstraße und der Straße Im Ort, den Parzellen der ehemaligen Sohlstellen mit den Traufgassen und rückwärtigen privaten Freiflächen (insb. südwestlich hinter den Gebäuden Horneburger Straße 26 bis 44) und dem Freibereich um das Schloss herum, welches durch den Verlauf der ehemaligen Wehranlage begrenzt war. Östlich und nördlich der Gräfte ist die Wallanlage noch vorhanden.

Denkmalwert sind ebenfalls die Freiflächen, wie die drei Straßenräume der Horneburger-Schloßstraße und der Straße Im Ort, dem „Freiheitsplatz“, der Festwiese, dem östlichen Böschungsweg neben dem Schloss mit den vier Einmann-Bunkern und der Gräfte mit östlicher Böschung.

Der Denkmalbereich ist eine Verdachtsfläche, in der Bodendenkmäler zu erwarten sind. Bei Bodeneingriffen im Straßenraum, den Freiflächen sowie in den Hausgrundstücken sind die Maßnahmen daher mit der Bodendenkmalpflege abzustimmen. Außerhalb der unter Baudenkmalenschutz nach § 3 DSchG NRW stehenden Objekte sind derzeit folgende Verdachtsobjekte bekannt:

- Ortsfestes Bodendenkmal, Mkz. 4309,53 Burg und Schloss Horneburg

## **(2) Überlieferter Gebäudebestand und seine Gestaltungsmerkmale**

Die im Denkmalbereich „Schloss und Freiheit Horneburg“ vorhandenen Gebäude (vgl. Anlage 02: Objektkatalog) lassen sich im Hinblick auf ihre Denkmaleigenschaft in drei Kategorien unterscheiden:

1. Gebäude mit umfassendem denkmalrechtlichen Schutzzumfang durch Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Datteln. Zugleich sind diese Bauten hier konstituierend für den Denkmalbereich.

2. Gebäude mit eingeschränktem denkmalrechtlichem Schutzzumfang. Diese Bauten sind konstituierend für den Denkmalbereich. Der Schutzzumfang ist im Objektkatalog näher beschrieben.

3. Gebäude ohne denkmalrechtlichem Schutzzumfang. Diese Bauten sind nicht konstituierend für den Denkmalbereich.

Im Objektkatalog (Anlage 02) ist jedes Gebäude nach diesen Kategorien eingestuft und im Fall der zweiten Gruppe im Umfang näher beschrieben.

Prägend für die im Denkmalbereich vorhandenen Gebäude sind die folgenden Gestaltungsmerkmale.

- **Kubus:** Zweigeschossige Bauweise mit Satteldach oder Walmdach
- **Flächigkeit:** Fassaden und Dachflächen sind als durchlaufende Flächen ohne plastische Gliederung aufzufassen
- **Kontext:** Einpassung der Traufhöhen und der Dachneigung in den vorhandenen Kontext der Nachbarbebauung
- **Axialität:** Lochfassaden mit annähernd regelmäßiger axialer Fensterordnung
- **Öffnungen:** Fenster in hochrechteckigem oder quadratischem Umriss sowie eventuell Betonung der Fenster durch Rahmungen
- **Schichtung:** Ausbildung der Fassaden ohne Vordächer und Balkone sowie Ausbildung von Traufen bzw. von Traufgesimsen in linearer, eventuell profilierter Ausführung
- **Materialität:** Verwendung von hellem Putz im Bereich der Fassaden, eventuell im Zusammenspiel mit schwarzen Elementen (Fachwerk); Verwendung von rotbraunen oder dunklen Dachsteinen oder Schiefer
- **Dachgliederung:** gleichmäßige Gliederung der Dachflächen durch kleinformatige Einzelgauben analog oder vergleichbar den Fensterachsen
- **Glasflächen:** Sprossen-Untergliederung der Obergeschossfenster und gliedernde Teilung von eventuellen Schaufenstern

### (3) Straßenräume

Die Straßenräume der Horneburger,- Schloßstraße und der Straße Im Ort sind gleichermaßen konstituierend für den Denkmalbereich.

- **Horneburger Straße**  
Konstituierend für den Denkmalbereich ist der lange, leicht gebogene Straßenzug mit geschlossener Randbebauung und mit der linearen Straßenführung der früheren Landstraße, außerdem die ungestörte städtebauliche Gestaltung als durchlaufende Fläche ohne Baumbewuchs, ohne Teilungen und ohne Einbauten.
- **Schloßstraße**  
Konstituierend für den Denkmalbereich ist die Führung der Straße und die Einfassung durch eine unregelmäßig gestaffelte, meist traufständige Bebauung ohne eine einheitlich durchlaufende Fluchtlinie. Konstituierend ist ein einheitlicher Straßenraum

ohne höhenmäßige Absetzung von Gehsteigen und ohne Teilungen, das heißt auch ohne Bäume. Durch die Schlossstraße Richtung Norden besteht ein Sichtbezug auf den Kirchturm der Kirche (vgl. Anlagen Foto)

– **Im Ort**

Konstituierend für den Denkmalsbereich ist die Einfassung der Straße durch eine unregelmäßig gestaffelte, meist traufständige Bebauung ohne eine einheitlich durchlaufende Fluchtlinie. Konstituierend ist ein einheitlicher Straßenraum ohne höhenmäßige Absetzung von Gehsteigen und ohne Teilungen, das heißt auch ohne Bäume, der als Sackgasse endet. Hier besteht eine Aufweitung der Straße, die aus heutiger Sicht eine Platzsituation darstellt.

**(4) „Freiheitsplatz“**

Konstituierend für den Denkmalsbereich ist die ebene rechteckige Fläche außenseitig vor dem Tor des Schlosses und längs der alten Gräfte an der Hornburger Straße zwischen der südöstlichen Hauswand des Gebäudes Horneburger Straße 33 und dem Portal der Schlosskapelle. Konstituierend ist die Offenheit der Fläche zu den umgebenden Straßen und die (heute z. T. verbuschte) Blickbeziehung zum Schloss.

**(5) Festwiese**

Konstituierend für den Denkmalsbereich ist die ebene und einheitliche Fläche mit Blickbeziehung zum Chor der Kirche und zum Schloss (vgl. Foto in der Anlage). Als Standort des früheren Pastoratsgehöftes und als heutige Brauchtumsfläche des Schützenfestes ergibt sich eine hohe ortsgeschichtliche Bedeutung.

**(6) Östlicher Böschungsweg neben dem Schloss mit den vier Einmann-Bunkern**

Der östliche Weg neben dem Schloss mit den vier Einmann-Bunkern ist konstituierend für den Denkmalsbereich Horneburg. Mit seinem geschwungenen Verlauf entlang der Gräfte, markiert er den östlichen Rand der ehemaligen Befestigungsanlage und ist somit von denkmalrechtlicher Bedeutung.

**(7) Gräfte mit östlicher Böschung**

Der Schlossteich (Gräfte) mit östlicher Böschung ist konstituierend für den Denkmalsbereich Horneburg. Er ist ein Überbleibsel der ehemals nördlich um die Burganlage verlaufenden Gräfte und ist somit Teil der Befestigungsanlage.

**§ 5 Begründung des Denkmalsbereiches**

Bei dem Schloss und der Freiheit in Horneburg handelt es sich um ein recht klar abgrenzbares Gebiet mit historischer Bebauung vornehmlich des 18. und 19. Jahrhunderts mit ihren langgestreckten Gärten, das in seiner Geschlossenheit, seinem Grundriss, seiner Parzellenstruktur und seinen baulichen Strukturen noch heute anschaulich Zeugnis gibt von den früheren Lebensbedingungen in einer verdichteten ländlichen Siedlung. Die räumlichen Beziehungen zwischen Schloss, vorgelagerter Kirche und der Hausbebauung des Ortes sind in hohem Maße ablesbar.

Die ökonomischen, sozialen, religiösen und politischen Zusammenhänge des früheren Lebens in einer Schlossfreiheit ist in der Anlage des Ortes sowie der Freiflächen und Gärten wie auch im historischen Hausbestand mit seinen dazugehörigen Parzellen überliefert.

#### Begründung des räumlichen Geltungsbereichs

Die Abgrenzung des Denkmalbereichs „Schloss und Freiheit Horneburg“ resultiert zum einen aus den hier überwiegend vorhandenen Bauten aus dem 18. und 19. Jahrhundert. Der Blick auf die zahlreichen Veränderungen der unmittelbaren Umgebung stellen die hier vorhandene bauliche Kontinuität in Grund- und Aufriss deutlich heraus und unterstreichen im Umkehrschluss das besonders schützenswerte Ensemble.

Zum anderen existiert noch ein Teil der alten Burganlage mit dem Ostflügel, dem Vorhofbereich, der östlichen Gräfte, der tlw. erhaltenen Befestigungsanlage mit Wall und Wegesystem und den historisch ablesbaren Straßenzügen.

- Die Bereiche entlang der Horneburger Straße von West nach Ost, der Schloßstraße nach Süden und der Straße Im Ort, überwiegend bestehend aus Bauten der Zeit zwischen dem 18.- und 19. Jahrhundert, zwischen dem ehemaligen „Lüner- und dem Dortmunder-Tor“  
Unter den 38 Gebäuden befinden sich lediglich 7 Gebäude, die nicht konstituierend für den Denkmalbereich sind
- Der nördlich gelegene Bereich des Schlosses mit den umliegenden, nicht konstituierenden Freiflächen und dem Wohnheim-Gebäude aus dem Jahre 1972
- Dem Schloss-Vorbereich, der Kirche und der Festwiese, die bereits aus dem Urkataster von 1823 ablesbar sind
- Dem östlichen Böschungsweg auf der noch vorhandenen Wallanlage mit den im zweiten Weltkrieg errichteten Einmann-Bunkern
- Dem östlichen Schlossteich mit angrenzender Böschung aus den Anfängen der „alten Burg“ aus dem 13. Jahrhundert.

#### Begründung der denkmalwerten Stadtstruktur

Der Denkmalbereich Schloss und Freiheit Horneburg besitzt einen hohen Aussagewert für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse früherer Zeitepochen im ländlichen Raum. In seiner Gesamtanlage erlangt der Bereich gleichermaßen Zeugniswert für die Entwicklung von Städten und Siedlungen. In besonderer Weise ist der Denkmalbereich Schloss und Freiheit Horneburg auch in volkskundlicher Perspektive von Bedeutung. Die ökonomischen, sozialen, religiösen und politischen Zusammenhänge des früheren Lebens in einer Schlossfreiheit sind in der Anlage des Ortes sowie der Freiflächen und Gärten wie auch im historischen Hausbestand mit seinen dazugehörigen Parzellen überliefert. Bei der heutigen Betrachtung des Bereichs lässt sich feststellen, dass der ganz überwiegende Teil des Ortskerns aus Bausubstanz besteht, die vor dem Ersten Weltkrieg errichtet worden ist und den Kriterien zum Schutz historischer Siedlungsformen entspricht.

- **Die Freiheit** in Horneburg besitzt eine Bedeutung für die Geschichte des Menschen im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG NRW.  
Als ein bürgerliches Gemeinwesen ist sie durchaus von der gleichnamigen Burg zu unterscheiden. Der Lage nach auch als „Vorhof“ bezeichnet, wurden die Häuser entlang der Hauptstraße, die von Recklinghausen nach Lünen/ Dortmund führte, südlich der Burganlage errichtet. Diese Ansiedlung wurde relativ kreisförmig, mit der Burg zusammen, durch einen Wall und Graben (Landwehr) umgeben. Hierdurch entstand ein Festungssystem, welches im Mittelalter nur unter Aufwendung erheblicher Belagerungsmittel bezwungen werden konnte.

Indem die Erzbischöfe von Köln zur Sicherung ihrer Landesburg die Freiheit zur Horneburg erbauten und die Bürger die Garnison bildeten, waren sie umgekehrt verpflichtet, diesen ihren Lebensunterhalt zu sichern. Zu diesem Zweck erhielt jeder angesiedelte Bürger (insgesamt ehemals 33) eine Sohlstätte, auf der ein Wohngebäude mit Garten zu errichten war. Diese Parzellen waren unzertrennlich mit der Burg und dem jeweiligen Burgherrn durch einen Erbpachtvertrag verbunden. Im Gegenzug erhielten die Bürger ihre Steuerfreiheit bis ins Jahr 1806 und bildeten eine selbstständige Gemeinde mit eigener Verwaltung (Bürgerrecht) und Gerichtsbarkeit. Die angelegte Parzellenstruktur um 1400 ist bis heute noch anzutreffen, allerdings wurde der Wall nach Süden hin abgetragen und damit die Gräben verfüllt. Somit konnten die Parzellen um diese Fläche in ihrer Tiefe erweitert werden. Nach dem Abzug der französischen Truppen, am Ende des 30-jährigen Krieges, wurden auch die Freiheitshäuser wiederaufgebaut.

- **Die ursprüngliche Burganlage** bestand im Mittelalter um 1400, aus einer annähernd quadratischen Hauptburg mit umliegender Gräfte. 1449-1457 erfolgte nach Süden mit einer vorgelagerten befestigten Vorburg und Wirtschaftsgebäuden ein Neubau. Die Gebäude wurden, wie auch die Freiheitshäuser im 30-jährigen Krieg durch Brand 1646 zerstört. Lediglich die Vorburggebäude wurden wiederaufgebaut. Um 1830 wurden diese Gebäude, bis auf den östlichen Teil mit seinen zwei Ecktürmen, abgebrochen. Im Zuge der Nutzlosigkeit von mittelalterlichen Burganlagen wurde die Anlage zu einer Schlossanlage umfunktioniert, der Erledigung von Verwaltungsaufgaben zukamen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im 17./18. Jahrhundert die Horneburg ihre ehemalige Bestimmung restlos verloren hatte.  
Anhand dieser zeitlichen und baulichen Abfolgen ist sehr gut die Entwicklung von mittelalterlichen Wasserburgen im Besitz von kleinen Adelsgeschlechtern hin zu einem schlossähnlichen Verwaltungssitz als kurfürstliche Nebenresidenz abzulesen. Sie ist deshalb im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG für eine politische Ortsentwicklung im Vest Recklinghausen bedeutsam.  
Die damalige zugehörige (Burg-)Kapelle stammt ebenfalls in ihrem Ursprung aus dem 14. Jahrhundert und wurde damals, wie heute, der hl. Maria Magdalena geweiht. Ihr heutiger Zustand geht auf das Jahr 1580 zurück und 1654 erweitert. Im Zusammenhang mit der Burganlage ist sie ein Zeugnis davon, wie eine an die Burg angeschlossene Kapelle erst nur dem Burgherrn, dann auch den Freiheitsbürgern und letztlich, einer größeren Gemeinde in Datteln, im Rahmen örtlicher Kirchengeschichte, dient.
- Östlich und südlich des Schlossgebäudes, befindet sich noch heute der **Schlossteich**, ehemals Gräfte. Die heutige Wasserfläche beginnt an der Brückenzufahrt und verläuft zwischen Kirche und Schloss, an dessen Ostseite, nördlich Richtung Wald. Sie ist Bestandteil des alten Befestigungsringes und im Norden, da wo ungefähr die ursprüngliche mittelalterliche Burg gestanden hat, lief sie kreisförmig um die Burg herum. Diese nördliche- und westliche Wasserfläche wurde letztlich Anfang des 20. Jahrhunderts zugeschüttet um Platz für ein Wohngebäude, für das im Schloss untergebrachte Förderschulinternat, Anfang der 1970er Jahre zu schaffen.  
Einschließlich ihrer **östlichen Böschung** mit **Böschungsweg**, an dem sich noch vier Einmann-Bunker aus dem zweiten Weltkrieg befinden, ist diese Wasserfläche bedeutsam für die Ausbildung von Wehranlagen für mittelalterliche Wasserburgen im Vest Recklinghausen.
- Der heutige Verlauf der **Horneburger Straße** reicht bis ins Mittelalter zurück und hatte nach 1646 die Funktion eines Postweges von Recklinghausen nach Lünen, bzw. Dortmund. Daher rühren auch die Namen der zwei jeweils im Westen und Süden gelegenen (Stadt-)Tore.  
Auf Höhe des Schloss-Vorplatzes knickte diese Straße allerdings ab und trägt in ihrem heutigen Verlauf den Namen **Schloßstraße**.

Die Horneburger Straße hat den Charakter einer Durchfahrtsstraße, die in Breite und Höhe der Bebauung und in der Abfolge der Hausparzellen anschaulich den Maßstab einer städtischen Hauptstraße des 18./19. Jahrhunderts zeigt. Diese Struktur ist denkmalwert, weil sie eine Bedeutung für Städte und Siedlungen besitzt: An der Horneburger Straße lässt sich authentisch der historische Maßstab einer Hauptdurchgangsstraße ablesen. Auch die Aufweitung des Straßenraums vor der Kirche, als **Freiheitsplatz** bezeichnet, bildet eine Kreuzung einerseits und einen Handels- und Verkaufsplatz für Holz u.ä. in der Dorfmitte andererseits.

- Der heutige Bereich der so genannten **Festwiese** ist ebenfalls aus dem Urkataster von 1823 ablesbar. Die Fläche beherbergte damals noch das alte Pastorat, welches im 19. Jahrhundert auf die südliche Seite der Horneburger Straße verlegt wurde. Die Festwiese dient heute dem Schützenverein zur Brauchtumpflege, um das jährlich stattfindende Schützenfest abzuhalten.

Der Schützenverein geht aus der Schutzfunktion der Freiheitsbürger gegenüber ihrem Burgherrn und der Burganlage hervor. Hierzu wurden regelmäßig Vogelschießübungen veranstaltet, um die Bürger den Umgang mit der Waffe näherzubringen. Danach wurde ein Fest veranstaltet, das sich bis heute erhalten hat. Aufgrund dieser langen Tradition ist auch die Festwiese ein lokales Zeugnis für Brauchtum innerhalb der Freiheit Horneburg. Sie ist damit von ortsgeschichtlicher Bedeutung der Menschen im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG NRW.

#### Begründung der denkmalwerten Bebauungsstruktur

Mit dem Schloss und der Freiheit Horneburg hat sich in der Stadt Datteln, im Ortsteil Horneburg, ein Bereich mit authentischer Siedlungsstruktur aus der Zeit nach dem Mittelalter (Neuzeit) erhalten. Die sieben nicht konstituierenden Gebäude, aus heutiger Zeit, wirken nicht übermäßig störend auf das Gesamtensemble und respektieren in ihrer Dimensionierung die früheren baulichen Strukturen.

- Gebäudestellung: Der Denkmalwert begründet sich auch aus städtebaulichen Gründen nach § 2 Abs. 1 DSchG NRW: Konstituierend für den Denkmalbereich ist der bogenförmige Verlauf der Horneburger Straße mit einer Bebauung aus schmalen giebel- und traufständigen Häusern. Besonders auf der Südseite Hausnummern 54 – 34 (giebelständig) sowie Hausnummern 32 – 20 (traufständig), sind in ihrer Aufreihung ein städtebaulich wirksames und als Gruppe erlebbares Ensemble von hoher Einprägsamkeit. Gleiches gilt auch für die Gebäude in der Schloßstraße und Im Ort. Hier findet sich die gleiche an einander Reihung wie auf der Horneburger Straße.
- Städtebauliche Gründe liegen im Wesentlichen auf dem Gesamtgrundriss der ehemaligen Burganlage mit davorliegender Freiheit. Denkmalwert ist das Zusammenspiel von nördlich gelegenem Schloss mit östlich noch teilweise vorhandener Befestigungsanlage und der südlich einrahmenden Bebauung der Freiheitshäuser mit dahinterliegenden Gärten.
- Die heutige Parzellenstruktur ist nicht nur bei den heute 36 zugehörigen Gebäudegrundstücken der Wohnhäuser ablesbar. In einem Abschnitt im Westen, ist der Verlauf der ehemaligen Befestigungsanlage mit Wall und Graben ersichtlich. Am südlichen Rand der Hausgrundstücke ist der ehemalige Graben zwar verschüttet, jedoch ist hier aus dem Kataster und aus der Luft, der ehemalige Verlauf des südlichen Befestigungsringes ebenfalls gut zu erkennen.
- Ebenfalls ablesbar sind die zwei ehemaligen Ortseingänge mit jeweiligem Torabschluss. Dies zeigt sich bei Horneburger Straße 20/21 (Recklinghäuser Tor, sowie Schloßstraße 6/7 (Lüner Tor).
- Insgesamt ist der Bereich des heutigen Schlosses mit den zugehörigen Freiheitshäusern in Horneburg ein städtebauliches und architektonisches Zeugnis der

damaligen Siedlungsstruktur, an dem nach § 2 Abs. 1. DSchG ein öffentliches Interesse besteht und für die Geschichte des Menschen von Bedeutung ist. Die Gebäude und Freibereiche sind konstituierend für den Denkmalbereich und erfüllen die Kriterien des § 2 Abs. 3 DSchG.

## **§ 6 Erlaubnispflichtige Maßnahmen und Rechtsfolgen**

(1) In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereich unterliegt die Errichtung, Änderung oder der Abbruch aller baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, der Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NRW. Dies gilt auch, wenn diese Maßnahmen keiner bauaufsichtlichen Genehmigung nach Bauordnungsrecht bedürfen.

(2) In der engeren Umgebung des in § 2 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereiches unterliegt die Errichtung, Änderung oder der Abbruch aller baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, der Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NRW, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs beeinträchtigt wird.

(3) Die erforderliche Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a. Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
- b. ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

## **§ 7 Verhältnis zu anderen Genehmigungsvorschriften und Satzungen**

(1) Von dieser Satzung bleiben aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des DSchG NRW.

(2) Von dieser Satzung bleiben die Regelungen anderer Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und Erhaltungssatzungen, unberührt.

## **§ 8 Antrag, Antragsunterlagen, Genehmigung, Gebühren**

(1) Die nach § 6 erforderliche Genehmigung ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Zusammen mit dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens sowie alle weiteren für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen einzureichen. Es kann gestattet werden, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.

(2) Für die nach § 6 erforderliche Genehmigung werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Datteln in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder verstoßen lässt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NRW. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlagen**

- Anlage 1 – Geltungsbereich (Darstellung der zu schützenden Substanz im Grundriss)
- Anlage 01a – Flurstücke
- Anlage 01b – Urkataster von 1823 im heutigen Stadtgrundriss
- Anlage 01c – Eigentümer anonym
- Anlage 2 – Objektkatalog (Darstellung der zu schützenden Substanz im Aufriss)
- Anlage 3 – Fotos, alt und neu von Gebäuden und Freibereichen
- Anlage 4 – Sichtbezüge
- Anlage 5 – Wachstumsphasen der Freiheit Horneburg
- Anlage 6 – Historische Luftbilder zur Entwicklung des Freibereichs westlich vom Schloss